

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)**

vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

**Genehmigungen für Park- und Halteverbote in Reinickendorf (I)**

und **Antwort** vom 18. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Björn Wohler (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12835  
vom 08. August 2022  
über Genehmigungen für Park- und Halteverbote in Reinickendorf (I)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme des Bezirksamtes wurden in den Antworten berücksichtigt.

Frage 1:

An welchen Standorten in Wittenau, Tegel, Waidmannslust und Borsigwalde und aus welchen Gründen wurden durch die Verkehrsbehörden des Landes Berlin in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 Genehmigungen für Park- und Halteverbote erteilt? Bitte aufschlüsseln nach Einschränkungen durch Veranstaltungen, Filmdreharbeiten sowie Großraum- und Schwertransporten.

Antwort zu 1:

Es werden von der bezirklichen und zentralen Straßenverkehrsbehörde keine Statistiken über den Anlass des Aufstellens von Haltverbotszeichen geführt.

Frage 2:

Welche Kriterien spielen bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigung eine Rolle?

- a. Inwiefern wird der vorhandene Parkplatzmangel in bestimmten Straßenzügen bei der Bewertung, ob eine Genehmigung erteilt wird, berücksichtigt?
- b. Aus welchen Gründen werden Genehmigungen gegebenenfalls nicht erteilt?
- c. Wie wird sichergestellt, dass die genehmigten Zeiträume durch die Antragsteller auch in Anspruch genommen werden?

Antwort zu 2a:

Da es keinen Rechtsanspruch zum Auffinden eines Parkplatzes in unmittelbarer Nähe des Wohnortes gibt, stellt mangelnder Parkraum kein entscheidendes Kriterium dar. Gleichwohl werden bei allen straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen die Belange aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt. Der Rechtsgrundsatz der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit ist der Maßstab für jegliche Entscheidung die im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde steht. Halt- bzw. Parkverbote werden grundsätzlich nur dort und nur in dem zwingend erforderlichen Umfang gestattet, in welchem dies vertretbar und notwendig ist.

Antwort zu 2b:

Genehmigungen werden dann nicht erteilt, wenn keine hinreichenden Begründungen vorgebracht wurden, die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist oder andere straßenverkehrsbehördliche Anordnungen dem entgegenstehen.

Antwort zu 2c:

Eine Überwachung der Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch die zuständigen Behörden.

Berlin, den 18.08.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz